
2.2.8. Rückstellungsbedarf / Gesetzliche Ansätze

Rückstellungen die handelsrechtlich notwendig sind, müssen steuerrechtlich anerkannt werden, so fordert es zumindest das sogenannte Massgeblichkeitsprinzip¹⁰⁸. Aufwendungen, die mit der Ertragserzielung einer Periode nicht zusammenhängen, jedoch erst in naher Zukunft zu Vermögensabgängen führen, sind durch entsprechende Rückstellungen Rechnung zu tragen.

2.2.9 Bestimmung der Höhe einer Rückstellung

Die Verordnung vom 4.4.1968 über die steuerfreien Rückstellungen¹⁰⁹ schreibt für die Rückstellungen lediglich Mindestansätze vor, die nicht unter-, aber in der Praxis je nach Bedarf beliebig überschritten werden können. So müssen die Rückstellungen entweder einen unmittelbar drohenden Verlust abdecken oder noch nicht verbuchte, aber auf das abgelaufene Geschäftsjahr entfallende Aufwendungen abfangen oder einer eingetretenen, der Höhe nach noch unbekanntem Entwertung Rechnung tragen. Nachdem weder im Steuerrecht noch im Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentums Liechtenstein ausdrückliche Bewertungsvorschriften für die Passiven zu finden sind, ist es äusserst schwierig, die Höhe einer Rückstellung auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen zu können.

Die Bemessung einer Rückstellung erfolgt somit i.d.R. rein «subjektiv» durch die zuständige Person. Eine Rückstellung korrekt bewerten zu können, ist letztendlich ein Wunschtraum, denn niemand kann abschätzen, ob sich der angenommene Wert oder der Bestand in der Zukunft als richtig erweist. Die Sicht des vorsichtigen, korrekten und vernünftigen Bilanzbuchhalters ist jedoch unter den gegebenen Umständen für die subjektive Bewertung absolut massgeblich.

108 Das Massgeblichkeitsprinzip bestimmt, dass die steuerrechtlichen Normen an die handelsrechtlichen Vorschriften gebunden sind und zwar solange, bis das Steuerrecht eigene Vorschriften für die Gewinnermittlung aufweist.

109 LGBl. 1968 Nr. 12, Ziffer 1, ausgegeben am 11.4.1968 (siehe Anhang G)